

II. Der Tarif.

a) In Nr. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beurkundung, die Erklärungen zum Gegenstande hat, 2—100 *M*,
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist oder
einen Vermögenswert von mehr als 150 000 *M* betrifft, bis zu . . . 500 *M*.

b) In Nr. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung 30—250 *M*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als
500 000 *M* kann die Gebühr bis auf 500 *M*
erhöht werden.

c) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

bei Nr. 3 von 15 auf 50 *M* und
von 50 auf 100 *M*,
bei Nr. 4 von 15 auf 30 *M*,
bei Nr. 8 von 10 auf 50 *M*,
bei Nr. 12 von 10 auf 15 *M*,
bei Nr. 13 von 15 auf 20 *M*,
bei Nr. 14 von 250 auf 300 *M*,
bei Nr. 21 von 5 auf 10 *M*.

d) In Nr. 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beglaubigungsvermerk, der eine oder mehrere unter derselben
Urkunde befindlichen Unterschriften oder Handzeichen zum Gegen-
stande hat, 1 *M* 50 *S* — 25 *M*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als
500 000 *M* und höchstens 1 000 000 *M* kann ein Zuschlag bis zu . . . 25 *M*,
bei höheren Werten für jede angefangene weitere Million ein
weiterer Zuschlag bis zu 30 *M*
erhoben werden.

e) Die Gebühren werden erhöht

bei Nr. 7 Satz 1 von 10 auf 20 *S* und
von 1 auf 2 *M*,
bei Nr. 9 von 1 auf 2 *M* und
von 2 auf 4 *M*,
bei Nr. 10 von 1—10 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 15 *M*,
bei Nr. 11 von 1—20 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 40 *M* und
von 50 *S* auf 1 *M*,
bei Nr. 19 von 1—3 *M* auf 2—5 *M*,
bei Nr. 20 von 1—5 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 7 *M* 50 *S* und
von 2—10 *M* auf 2—15 *M*.

f) Bei Nr. 16 wird der Mindestbetrag von 2 auf 3 *M* heraufgesetzt.

g) Bei Nr. 18 wird der Höchstbetrag von 5 auf 50 *M* heraufgesetzt.

Im zweiten Satze sind die Worte „oder in mehreren Stockwerken desselben Ge-
bäudes“ zu streichen.